

Der Protest des Papstes gegen die Beschlagnahme des Palazzo di Venezia.

Wien, 22. September.

Der Kardinal-Staatssekretär Gasparri hat eine Zirkularnote an die Vertreter der Mächte beim Heiligen Stuhle gerichtet, in welcher er die lebhaftesten Vorwürfe gegen Italien erhebt. Nach dem Garantiegesetz hat bekanntlich der Papst das Recht der diplomatischen Vertretung. Dieses Versprechen ist jedoch in gewalttätiger Weise gebrochen worden. Der Palazzo di Venezia wurde in das Eigentum des italienischen Staates genommen, und mit Recht sagt der Papst, daß diese Handlung weder den guten Namen noch das Ansehen Italiens bei den Männern von ungetrübtem Urteil vermehren wird. Kardinal Gasparri verweist auf die Heuchelei, mit welcher behauptet wurde, daß die Gesandten am Vatikan volle Freiheit und Sicherheit hätten, in Rom zu bleiben, und daß nach der Ansicht der italienischen Regierung ihre Abreise gänzlich freiwillig geschehen sei. Mit der ganzen moralischen Autorität, die der Papst besitzt, verweist er auf die Verletzungen des Garantiegesetzes und auf die abnormale Lage, in welcher sich der Heilige Stuhl befindet. Im Gegensatz zu manchen Aeußerungen kirchlicher Vertreter deckt Benedikt XV. die schweren sittlichen Schäden der italienischen Politik auf und erhebt förmliche und feierliche Verwahrung gegen die Wegnahme des Botschaftsgebäudes. Der Vierverband, der stets die Redensarten über deutsche Barbarei und Gewalttätigkeit im Munde führt, hat selber eine noch nie dagewesene Höhe der Gewalttätigkeit erreicht.

Die Note des Heiligen Stuhles.

Wien, 22. September.

Die Schweizerische Telegraphen-Information meldet aus Rom: Folgende vom Kardinal-Staatssekretär Gasparri unterfertigte Zirkularnote wurde den diplomatischen Vertretern beim Heiligen Stuhle überreicht:

Der unterzeichnete Kardinal-Staatssekretär Seiner Heiligkeit erlaubt sich, die Aufmerksamkeit Eurer Excellenz auf das Dekret vom 25. August zu lenken, mit welchem die königlich italienische Regierung festgestellt hat, daß der Palazzo di Venezia in Rom von der Veröffentlichung des vorliegenden Dekrets an zum Eigentum des Staates zu gehören hat. Die Polemik, die diesbezüglich in den vorangegangenen Tagen in den Zeitungen mit Zustimmung der genannten Regierung stattfand, die, obwohl sie es gekonnt hätte, sie nicht verhindern wollte, ließ eine solche schwerwiegende Maßregel voraussehen. Erst am 26. August um 10 Uhr wurde auf Befehl derselben italienischen Regierung der Heilige Vater einfach verständigt, der nicht verfehlt hat, seine Mißbilligung der bereits vollendeten Tatsache kundzugeben.

Der Heilige Stuhl hält sich nun für nicht berufen, zu prüfen, ob die in dem zitierten Dekret angeführten Gründe hinlänglich sind, um vor dem Moralgesetz und vor dem Völkerrecht die Okkupation des erwähnten Palastes zu rechtfertigen. Der Heilige Stuhl sieht auch davon ab, in Erwägung zu ziehen, ob die Okkupation selbst klug war, da sie schwere Repressalien des Gegners begründen könnte, und ob dieselbe als ein politischer Akt anzusehen ist, der den guten Namen und das Ansehen Italiens bei den Männern von ungetrübtem Urteil und unparteiischer Gesinnung aller Völker und in der Geschichte vermehrt oder vermindert.

Der Heilige Stuhl muß jedoch die Verletzung seiner heiligsten Rechte hervorheben, die mit jener Okkupation vollzogen wird. Der Palazzo di Venezia ist nämlich herkömmlicherweise der Sitz des Herrn Botschafters Sr. L. u. L. Apostolischen Majestät beim Heiligen Stuhl, und dessen tatsächliche Abwesenheit kann dem Palast diesen Charakter nicht nehmen, nachdem diese Abwesenheit eine vorübergehende ist und durch die abnormalen Verhältnisse hervorgerufen wurde, die der Krieg für die Vertretungen der Zentralmächte geschaffen hat. Die italienische Regierung selbst betrachtet den Vertreter Oesterreich-Ungarns beim Heiligen Stuhl als noch im Besitze und in tatsächlicher Ausübung seiner diplomatischen Mission befindlich, da sie, wie wohl bekannt, ausdrücklich erklärt hat, daß der erwähnte Herr Botschafter und die Herren Gesandten von Bayern und Preußen in voller Freiheit und Sicherheit in Rom bleiben konnten und da sie sogar jede Verantwortung für ihre zeitweilige Abwesenheit, die ihrer Ansicht nach ausschließlich dem Willen der betreffenden Regierungen zuzuschreiben ist, abgelehnt hat. Die Okkupation des Sitzes des Vertreters einer auswärtigen Macht beim Heiligen Stuhle enthält nun eine Beleidigung des Heiligen Stuhles selbst und eine Verletzung des Legationsrechtes, das ihm zusteht und das ihm selbst im Gesetz vom 13. Mai 1871 zuerkannt wird.

Gegen eine solche Handlung, die einen neuen Beweis der abnormen Lage des Heiligen Stuhles darstellt, muß der unterzeichnete Kardinal im Auftrage und im Namen Seiner Heiligkeit eine förmliche und feierliche Verwahrung einlegen, indem er Eure Excellenz bittet, dieselbe zur Kenntnis Ihrer Regierung zu bringen, und überzeugt ist, daß dieselbe bei der italienischen Regierung auf die Irregularität des Vorgehens derselben sowie darauf hinweisen wird, daß es sich empfehlen würde, nicht auf dem beschrittenen Wege weiterzugehen.

Die Note ist datiert vom 27. August 1916, Rom (Vatikan).